



Deutscher Bundestag

per E-Mail:

a.neu.37.kty5ggp286@fragdenstaat.de

Frau

Anni Neu

Berlin, 5. Februar 2021
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-021/2021
Bezug:
Ihre E-Mail vom 31. Januar 2021

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Oberamtsrat Lompa
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz.)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Neu,

mit Ihrer E-Mail vom 31. Januar 2021 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich habe gestern, aufgrund von einer Vorerkrankung Berechtigungsscheine für FFP2 bekommen, wofür ich sehr dankbar bin.

Bei mir kam dann die Frage auf, was mit mittellosen, obdachlosen Menschen ist, welche aufgrund des Beschlusses nicht berechtigt sind, solche Bescheinigungen zu erhalten und somit keinen ausreichenden Schutz haben bzw. keinen Zugang zu Lebensmittelgeschäft, Apotheken, öffentlichen Verkehrsmitteln, etc. erhalten.

Warum wird dieser Personenkreis nicht komplett einbezogen, sondern "nur" Menschen mit den, im Beschlusses besagten Voraussetzungen? Bitte überdenken Sie diese Frage. Denn durch einbeziehen des gesamten oben genannten Personenkreises, wird die Eindämmung begünstigt.“

Nach Prüfung Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Ihre Bitte bezieht sich nicht auf Informationen zu den von der Verwaltung des Deutschen Bundestages wahrgenommenen öffentlich rechtlichen Verwaltungsaufgaben, auf die der Informationszugangsanspruch nach dem IFG allein gerichtet ist. Meinungen, Wertungen und/oder Rechtsauskünfte sind dagegen nicht von dem Informationszugangsanspruch des IFG erfasst.



Die Bundestagsverwaltung hat ihren Betrieb an die aktuelle Situation und die behördlichen Empfehlungen zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 angepasst hat. Der Schutz der Gesundheit und die Gewährleistung des parlamentarischen Betriebs haben gegenwärtig höchste Priorität.

Leider kann dies zu längeren Bearbeitungszeiten im Bereich des Informationsfreiheitsgesetzes führen. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Sofern Sie über diese allgemeine Information hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrer Bitte wünschen, darf ich Sie um Übermittlung Ihrer postalischen Anschrift oder persönlichen De-Mail-Adresse bis zum 21. Februar 2021 bitten. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen wünschen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lompa